

RS OGH 1974/9/24 10Os120/74, 10Os162/74, 12Os89/75 (12Os99/75), 10Os133/76, 11Os39/77, 10Os59/79, 11

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.09.1974

Norm

StPO §285

StPO §285a Z3

Rechtssatz

Bezüglich einer vom Angeklagten selbst verfassten Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde hat das Erstgericht dann nicht gemäß § 285a Z 3, letzter Satz StPO vorzugehen, wenn der Angeklagte auch durch seinen Verteidiger - demnach prozessordnungsgemäß -, sei es auch nachher, jedenfalls aber fristgerecht eine Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde eingebracht hat; denn der OGH kann, weil nur eine Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde zulässig ist, auf die vom Angeklagten selbst verfertigte Rechtsmittelschrift ohnehin keine Rücksicht nehmen.

Entscheidungstexte

- 10 Os 120/74

Entscheidungstext OGH 24.09.1974 10 Os 120/74

- 10 Os 162/74

Entscheidungstext OGH 04.03.1975 10 Os 162/74

Veröff: RZ 1975/58 S 119

- 12 Os 89/75

Entscheidungstext OGH 09.09.1975 12 Os 89/75

Vgl auch; Beisatz: Zurückweisung gemäß § 285 a Z 3 StPO einer vom Angeklagten selbst verfassten und ohne Rechtsanwaltsunterschrift eingebrachten Nichtigkeitsbeschwerde, die zunächst zur Behebung des Mangels der Rechtsanwaltsunterschrift zurückgestellt wurde, welchem Auftrag der Angeklagte sodann nicht Folge leistete, wiewohl der Vertreter des Angeklagten unmittelbar nach Einlangen der Ausführung des Angeklagten eine ordnungsgemäß verfasste Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde einbrachte; Beschwerde des Angeklagten gegen den Zurückweisungsbeschluss vom OGH zurückgewiesen. (T1)

- 10 Os 133/76

Entscheidungstext OGH 05.10.1976 10 Os 133/76

Vgl; Beisatz: Keine Bedachtnahme auf eine zusätzliche vom Angeklagten eingebrachte als Nichtigkeitsbeschwerde bezeichnete und verspätete Eingabe. (T2)

- 11 Os 39/77
Entscheidungstext OGH 16.05.1977 11 Os 39/77
- 10 Os 59/79
Entscheidungstext OGH 03.10.1979 10 Os 59/79
Beisatz: Ausschließlich der zur Ausführung der Rechtsmittel bestellte (§ 41 Abs 2 StPO) Vertreter hat die Nichtigkeitsbeschwerde auszuführen. (T3) Veröff: EvBl 1980/82 S 248
- 11 Os 5/81
Entscheidungstext OGH 11.02.1981 11 Os 5/81
Vgl auch; Beis wie T3
- 12 Os 3/82
Entscheidungstext OGH 01.04.1982 12 Os 3/82
Vgl auch; Beis wie T3
- 12 Os 53/82
Entscheidungstext OGH 22.04.1982 12 Os 53/82
Vgl auch
- 13 Os 99/82
Entscheidungstext OGH 22.07.1982 13 Os 99/82
Vgl auch
- 11 Os 87/83
Entscheidungstext OGH 25.05.1983 11 Os 87/83
Vgl auch
- 11 Os 86/85
Entscheidungstext OGH 04.06.1985 11 Os 86/85
Vgl auch; Beisatz: Unbeachtlichkeit der Ausführung des Angeklagten, selbst wenn der Verteidiger in der Rechtsmittelschrift darauf Bezug nimmt. (T4)
- 15 Os 111/87
Entscheidungstext OGH 24.07.1987 15 Os 111/87
Vgl auch
- 11 Os 92/87
Entscheidungstext OGH 08.09.1987 11 Os 92/87
Vgl; Beis wie T3; Beisatz: Selbstgefertigte Beilagen des Angeklagten sind unzulässig. (T5)
- 11 Os 82/92
Entscheidungstext OGH 03.09.1992 11 Os 82/92
Vgl auch; Beisatz: Eigene Ausführungen des Rechtsmittelwerbers sind auch dann unbeachtlich, wenn sie der Verteidiger als Beilage zu seiner Rechtsmittelschrift nimmt. (T6)
- 13 Os 133/93
Entscheidungstext OGH 22.09.1993 13 Os 133/93
Vgl auch
- 15 Os 114/97
Entscheidungstext OGH 28.08.1997 15 Os 114/97
Vgl auch; Beis wie T6; Beisatz: Auch dann unbeachtlich, wenn es durch Vereinigen mit dem Schriftsatz des Verteidigers im Weg des Beiheftens oder durch Fotomontage oder durch Abschreiben geschieht. (T7)
- 12 Os 5/02
Entscheidungstext OGH 26.06.2002 12 Os 5/02
Vgl auch; Beisatz: Unabhängig von der Reihenfolge des Einlangens der Nichtigkeitsbeschwerden ist jener des Verteidigers stets der Vorzug zu geben. (T8); Beisatz: Verteidiger ist nur eine vom Beschuldigten/Angeklagten verschiedene Person, die nicht bloß als dessen Vertreter schlechthin, sondern von ihm unabhängig als Organ der Strafrechtspflege einschreitet und im Übrigen die prozessualen Rechte nicht im Namen, sondern im Interesse des Angeklagten ausübt. (T9)
- 14 Os 79/02
Entscheidungstext OGH 29.10.2002 14 Os 79/02

Auch; Beis wie T8

- 12 Os 132/09t

Entscheidungstext OGH 26.11.2009 12 Os 132/09t

Vgl; Beis ähnlich wie T5

- 15 Os 54/17f

Entscheidungstext OGH 28.06.2017 15 Os 54/17f

Auch; Beis wie T7; Beisatz: Eigene Rechtsmittelausführungen des Betroffenen sind unabhängig davon, ob sie über dessen ausdrücklichen Wunsch überreicht werden und in welcher Form dies geschieht, nicht Teil der von der Verteidigung eingebrachten Beschwerdeschrift und jedenfalls unbeachtlich. (T10)

- 13 Os 103/17x

Entscheidungstext OGH 11.10.2017 13 Os 103/17x

Auch; Beis wie T8

- 12 Os 77/17s

Entscheidungstext OGH 12.10.2017 12 Os 77/17s

Auch

- 12 Os 13/18f

Entscheidungstext OGH 13.09.2018 12 Os 13/18f

Auch; Beis wie T7

- 15 Os 102/19t

Entscheidungstext OGH 17.10.2019 15 Os 102/19t

Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1974:RS0100046

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

06.12.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at